

Zuniderhandlungen gegen die in Absatz 1 ausgesprochene Meldepflicht oder gegen die auf Grund von Absatz 2 erlassenen Bestimmungen: werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

d) Der Hausgewerbetreibende ist von der unter c geordneten Meldepflicht frei, wenn und so lange zufolge Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 die Verpflichtungen des Arbeitgebers von dem Fabrikanten u. s. übernommen oder diesem von der Verwaltungsbehörde auferlegt sind. Solchenfalls findet auf den Fabrikanten u. s. § 11 der oben angezogenen Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 Anwendung.

Dresden, am 28. Dezember 1891.

## Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Lippmann.

---

### Nr. 4. Bekanntmachung,

Ausführungsvorschriften für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgende Unfallversicherung der von der Stadtgemeinde Leipzig bei Bauten beschäftigten Personen betreffend;

vom 31. Dezember 1891.

Nachdem das Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 4 Ziffer 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 auf Antrag des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Leipzig erklärt hat, daß die genannte Stadtgemeinde zur Uebernahme der durch die Versicherung der von ihr bei Bauten beschäftigten Personen entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist, wird hierdurch auf Grund von §§ 46, 47 des angezogenen Reichsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885, Folgendes bestimmt.

1. Ausführungsbehörde im Sinne von § 46 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist der Stadtrath zu Leipzig. Demselben liegt auch die Vornahme der Unfall-Untersuchungen (§§ 53 flg. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) sowie die Feststellung der Entschädigungen (§ 7 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, § 57 des Unfallversicherungsgesetzes) ob.